

*Betreff:***Festsetzung von Teilnehmerentgelten für die geplanten Ferienfreizeiten des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie in den Oster-, Sommer- und Herbstferien 2018, in den Weihnachtsferien 2018/2019 sowie für die Familienfreizeit 2018***Organisationseinheit:*Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie*Datum:*

27.11.2017

*Beratungsfolge*Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)*Sitzungstermin*07.12.2017
12.12.2017
19.12.2017*Status*Ö
N
Ö**Beschluss:**

Die Teilnehmerentgelte für die geplanten Ferienfreizeiten des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie werden wie folgt festgesetzt:

270,00 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer für die Osterfreizeit im Schullandheim des Märkischen Kreises auf Norderney vom 17. März 2018 bis 24. März 2018.

173,00 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer für die Familienfreizeit auf dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste vom 5. Mai 2018 bis 12. Mai 2018.

Kinder unter 3 Jahren	50,00 €
Kinder von 3 bis 6 Jahren	112,00 €

440,00 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer für die Sommerfreizeit auf dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste vom 18. Juli 2018 bis 5. August 2018.

211,00 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer für die Herbstfreizeit im Schulland- und Jugendheim Berlin in Braunlage/Hohegeiß vom 28. September 2018 bis 5. Oktober 2018.

211,00 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer für die Winterfreizeit im Schulland- und Jugendheim Berlin in Braunlage/Hohegeiß vom 28. Dezember 2018 bis 4. Januar 2019.

Sachverhalt:

Auch im Jahr 2018 ist beabsichtigt, von Seiten des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie während der Schulferien Ferienfreizeiten durchzuführen.

Diese Ferienfreizeiten sind seit über 50 Jahren, auch dank des überwiegend ehrenamtlichen Engagements Braunschweiger Bürgerinnen und Bürger, ein nicht wegzudenkender Bestandteil erfolgreicher Kinder- und Jugendarbeit der Stadt.

Die Osterfreizeit 2018 findet aufgrund der guten Nachfrage weiterhin auf der ostfriesischen Insel Norderney statt. Gesundes Klima und neue Freizeitperspektiven stehen im Vordergrund der Braunschweiger Nordsee-Freizeit.

Die Familienfreizeit 2018 findet im Mai in den Festgebäuden des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste statt. 30 Personen (Familien mit noch nicht schulpflichtigen Kindern) können hier gemeinsam einen Kurzerholungsurlaub verbringen.

Die Sommerfreizeit I wird wie in jedem Jahr von der Sportjugend Braunschweig vom 4. Juli bis 18. Juli 2018 auf dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste durchgeführt.

Bei der Sommerfreizeit II der Stadt Braunschweig vom 18. Juli bis 5. August 2018 werden erneut bis zu 300 Kinder die Möglichkeit nutzen, ihre Sommerferien 2018 bei Sport, Spiel und Spaß an der Ostsee zu verbringen. Hier bietet der städtische Kinder- und Jugendzeltplatz in Lenste den Kindern und Jugendlichen alle erdenklichen Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

Die Herbstfreizeit 2018 sowie die Winterfreizeit 2018/2019 (mit je 40 Kindern) wird im September/Okttober bzw. Dezember/Januar im Schulland- und Jugendheim Haus Berlin in Braunlage/Hohegeiß stattfinden.

Preisliche Veränderungen im Bereich Ferienfreizeiten ergeben sich aus teils gestiegenen/gefallenen Unterbringungs- und Verpflegungskosten der Heime sowie gestiegenen Fahrtkosten.

Einzelheiten zur Berechnung der Teilnahmeentgelte sind nachrichtlich als Anlage beigefügt.

Die eingeführte Geschwisterermäßigung hat sich inzwischen als voller Erfolg erwiesen. Kinderreiche Familien aus Braunschweig kommen so in den Genuss preiswerter Ferien für ihre Kinder. Die weiteren Ermäßigungsmöglichkeiten für Braunschweig-Pass-Besitzer erleichtern Kindern aus einkommensschwachen Familien ebenfalls die Teilnahme an diesen Ferienmaßnahmen. Bis zu 60 % der Teilnehmenden nutzen inzwischen diese Ermäßigungen.

Die entsprechenden Aufwendungen und Erträge sind im Haushaltsplanentwurf 2018 unter dem PSP: 1.36.3620.01.05 veranschlagt und stehen unter dem Vorbehalt der Rechtskraft des Haushaltsplanes 2018 zur Verfügung.

Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig beschließt der Rat insbesondere über die Festlegung und Anpassung von Entgelten oder Gebühren für Leistungen der Jugendhilfe. Die Durchführung von Ferienfreizeiten gehört gemäß §§ 2 und 11 des Sozialgesetzbuches VIII zu den Leistungen der Jugendhilfe.

Dr. Hanke

Anlage/n:

Teilnehmerentgelte